

E-Procurement

Regeln für die Nutzung der elektronischen Plattform

Inhaltsverzeichnis:

	ormationen zum Dokument	
	'ersion	
	weck	
	Pefinitionen - Akronyme – Glossar	2
1	Elektronische Plattform: Appalti&Contratti	4
2	Zugang zur und Nutzung der elektronischen Plattform	4
3	Systemmanager	5
4	Vergabestelle	5
5	Registrierung auf der elektronischen Plattform	6
6	Wirtschaftsteilnehmer und gesetzlicher Vertreter	6
7	Account	7
8	Wirtschaftsteilnehmer	9
9	Bei der Registrierung, Aktualisierung und bei Änderungen erteilte Erklärungen	10
10	Mitteilungen	11
11	Informationssystem und Systemaufzeichnungen	12
12	Dokumentation	13
13	Aktenzugang	14
14	Anwendbares Gesetz	14
15	Anfragen, Beanstandungen und Meldungen	14

Informationen zum Dokument

Version

Version	Datum	Vorgenommene Änderungen
1.0	14.02.2017	Nicht anwendbar, da es sich um die erste Fassung des Dokuments handelt.
2.0	27.11.2017	Kapitel 1, 3 – Korrekturen; Kapitel 10 c.2 hinzugefügt "Davon unberührt bleiben eventuell in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehene spezifische Vorschriften". Kapitel 15 - Korrekturen
3.0	25.05.2018	Anpassung an die DSGVO: Kapitel 3 und 14 Verschiedene Verweise auf das "Gesetz zur digitalen Verwaltung" - GvD Nr. 82 vom 7. März 2005.

Zweck

In diesem Dokument werden die Regeln für die Nutzung der E-Procurement-Plattform mit der Bezeichnung "Appalti&Contratti e-Procurement" beschrieben.

Definitionen - Akronyme - Glossar

Begriff - Akronym	Bedeutung
Account	Gesamtheit der Daten - User-ID und Passwort - die für jede natürliche Person bei der
	Registrierung im System erfasst und zur elektronischen Identifikation für den
	Systemzugang und die Systemnutzung und als elektronische Signatur verwendet werden.
Appalti&Contratti e-	Ausdrücklicher Verweis auf den Namen der elektronischen Plattform der Körperschaft.
Procurement	
Mitteilungsbereich	Eigener Bereich mit gesichertem Zugang innerhalb des Systems, der jedem registrierten
	Subjekt vorbehalten ist und für die Zustellung und den Empfang von Mitteilungen im
	Rahmen des Systems bestimmt ist.
Call Center	Helpdesk und Support-Service für die Nutzung der elektronischen Plattform, der
	eventuell - entsprechend den Angaben auf der Internetseite - für die Benutzer
	bereitgestellt wird.
Staatliches	Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 50 vom 18. April 2016 mit dem Titel "Umsetzung
Vergabegesetz	der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Konzessionsvergabe,
	über öffentliche Ausschreibungen und über die Vergabe von Aufträgen durch
	Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der
	Postdienste und Neuregelung der geltenden Vorschriften für die Vergabe öffentlicher
	Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge".
Digitale Signatur	Eine spezielle Form der fortgeschrittenen elektronischen Signatur auf der Basis eines
	qualifizierten Zertifikats und eines Systems von miteinander verknüpften
	kryptographischen Schlüsseln, bestehend aus einem öffentlichen und einem geheimen
	Schlüssel, das es dem Inhaber mittels des geheimen Schlüssels bzw. dem Empfänger
	mittels des öffentlichen Schlüssels ermöglicht, die Herkunft und die Integrität eines
	Computerdokuments oder mehrerer digitaler Dokumente gemäß Art. 1, lit. s) des GvD
	Nr. 82 vom 7. Mai 2005 nachzuweisen und zu prüfen.

Begriff - Akronym	Bedeutung
Systemmanager	Auf der Internetseite angegebenes Rechtssubjekt, das von der Vergabestelle mit dem technischen Betrieb
Gesetzlicher Vertreter	Person, die über die nötigen Befugnisse verfügt, um im Namen und für Rechnung des Wirtschaftsteilnehmers die Registrierung im System zu beantragen und die elektronische Plattform zu nutzen.
Wirtschaftsteilnehmer	Damit werden die Subjekte bezeichnet, die zur Teilnahme an den Vergabeverfahren für
	öffentliche Aufträge im Sinne des Art. 45 des staatlichen Vergabegesetzes und der
	einschlägigen EU-Regelwerke zugelassen sind.
E-Procurement-	Synonym für die elektronische Plattform.
Plattform	
Elektronische Plattform	In diesem Zusammenhang wird damit das aus Soft- und Hardware bestehende
	Informationssystem bezeichnet, über das Vergabeverfahren nach Maßgabe der
	Bestimmungen des staatlichen Vergabegesetzes vollständig digital abgewickelt werden
	können.
Zertifiziertes E-	Kommunikationssystem, das die Versendung und Zustellung einer E-Mail-Nachricht
Mail-Postfach	bescheinigt und Empfangsbestätigungen ausstellt, die im Sinne des Art. 1, lit. v-bis) des GvD Nr. 82 vom 7. Mail 2005 gegenüber Dritten geltend gemacht werden können.
System	Synonym für die elektronische Plattform.
Vergabestelle	Verwaltungsbehörden, Körperschaften, Subjekte, die Aufträge vergeben, und andere
	Auftraggeber, die die elektronische Plattform für die Festlegung und Eintragung in den
	Verzeichnissen der Wirtschaftsteilnehmer, für die Bekanntmachung und Durchführung
	von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren und für andere Funktionalitäten nutzen, die
	auf der Plattform bereitgestellt werden.
Benutzer	Darunter versteht man den Nutzer oder den User der elektronischen Plattform; je nach Kontext ist damit entweder der Wirtschaftsteilnehmer oder die Vergabestelle gemeint.

1 Elektronische Plattform: Appalti&Contratti

Appalti&Contratti ist der Name der elektronischen Plattform für die Durchführung von elektronischen Vergabeverfahren.

Um die Plattform nutzen zu können, müssen Wirtschaftsteilnehmer sich registrieren, um Zugang zum Benutzerbereich zu erhalten, in dem die Funktionalitäten für die Interaktion mit der Vergabestelle bereitgestellt werden.

Als Synonyme für "Appalti&Contratti" gelten auch die Begriffe: elektronische Plattform, E-Procurement-Plattform oder elektronisches System.

Das vorliegende Regelwerk regelt zusammen mit etwaigen spezifischen Angaben in den Unterlagen des Ausschreibungs-, des Beschaffungs- oder des Zulassungsverfahrens für die Eintragung in etwaigen Wirtschaftsteilnehmerverzeichnissen und mit den Angaben in den Online-Handbüchern den Zugang zur elektronischen Plattform und ihre Funktionsweise; dazu werden unter anderem auch die Zugangsbedingungen, die Bedingungen und Modalitäten der Plattformnutzung sowie die Rechtsbeziehung und die Verantwortlichkeiten zwischen der Vergabestelle, dem Systemmanager und den Wirtschaftsteilnehmern beim Zugriff auf die Plattform und bei deren Nutzung festgelegt.

Der Betrieb der elektronischen Plattform wird regulär von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 8.30 bis 17.30 Uhr gewährleistet. Der Zugang zur Plattform seitens der Wirtschaftsteilnehmer ist jederzeit erlaubt, wenn die Plattform zum betreffenden Zeitpunkt zugänglich ist und regulär funktioniert, d.h. also auch an anderen Tagen und zu anderen Zeiten als oben angegeben. Infolge von Betriebsstörungen oder technischen Problemen könnte es allerdings auch während der normalen Betriebszeit zu einer Verlangsamung oder Verhinderung des Zugangs oder zu Behinderungen beim Zugang kommen.

2 Zugang und Nutzung der elektronischen Plattform

- 1 Der Zugang und die Nutzung des Benutzerbereichs der elektronischen Plattform sind nur den ordnungsgemäß registrierten Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten; dabei sind die vorliegenden Regeln und die Anweisungen in den Online-Handbüchern, die auf der Internetseite frei eingesehen werden können, bzw. die Anweisungen, die jeweils von der Vergabestelle und/oder vom Systemmanager in den Unterlagen zu den Zulassungs- und Vergabefahren mitgeteilt werden, und die geltenden Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen zu befolgen.
- 2 Der Zugang zur elektronischen Plattform und ihre Nutzung sind in der Regel unentgeltlich; für den Wirtschaftsteilnehmer fallen mit Ausnahme der ausdrücklich vorgesehenen Kosten (z.B. etwaige Kosten für die Teilnahme an Verfahren für die Auswahl des Vertragspartners) und etwaiger Stempelgebühren keine Kosten an. Für den Zugang zur elektronischen Plattform und für deren Nutzung muss der Wirtschaftsteilnehmer auf eigene Kosten die technischen und informationstechnischen Instrumente, die Software und Hardware, die Instrumente für die digitale Signatur, den Zeitstempel, ein zertifiziertes E-Mail-Postfach (PEC) und die Verbindung zu den Telekommunikationslinien bereitstellen, die für die Internetverbindung nötig sind, und alle anderen Voraussetzungen für die Nutzung des Systems schaffen.

3 Systemmanager

- 1 Der Systemmanager wird von der Vergabestelle (soweit dies zutrifft) mit dem technischen Betrieb der elektronischen Plattform und der für ihre Funktion nötigen IT-Anwendungen beauftragt. Der Systemmanager übernimmt selbst die Verantwortung für den Betrieb des Systems und gewährleistet die Einhaltung der Sicherheitsgrundsätze, die im GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 und in der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) vorgesehen sind, und zwar gemäß den Vorgaben des Datenschutzbeauftragten (DPO), der von der Verwaltung, d.h. von der Vergabestelle, benannt wird, die als Verantwortliche der Datenverarbeitung gilt.
- 2 Der Systemmanager überprüft die wichtigsten Betriebsparameter des Systems und greift bei Auftreten von Unregelmäßigkeiten unverzüglich ein und meldet diese auch dem Betreiber der technologischen Basisinfrastrukturen, wenn diese Störfälle in seine Zuständigkeit fallen. Der Systemmanager ist auch mit der verfahrenstechnischen Abwicklung der Dokumente, die von den Benutzern erstellt und im Rahmen der Zulassungs-, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren über das System eingereicht werden, und ganz allgemein mit der Abwicklung der Registrierungen im System beauftragt.
- 3 Der Systemmanager ist unter anderem für die logische IT-Sicherheit des Systems verantwortlich.
- 4 Der Systemmanager unterstützt die Benutzer bei der Ausführung der Vorgänge im Rahmen des Identifizierungsverfahrens für den Zugang zur elektronischen Plattform und für deren Nutzung.
- 5 Aufgrund der ihm zugewiesenen Aufgaben ist der Systemmanager verpflichtet, auf ausdrückliche Anfrage der Vergabestelle technische Änderungen an den einzelnen Vergabeverfahren vorzunehmen.
- 6 Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass Wirtschaftsteilnehmer, die Einsicht in die Verwaltungsunterlagen zu den einzelnen Zulassungs- oder Vergabeverfahren nehmen wollen, sich ausschließlich an die Vergabestelle und den betreffenden Verfahrensverantwortlichen wenden müssen.

4 Vergabestelle

- 1 Die Vergabestelle trägt im Sinne des Art. 31 des staatlichen Vergabegesetzes die Verantwortung für die Vergabeverfahren und die Ausführung der von ihr über die elektronische Plattform abgeschlossenen Verträge.
- 2 Der Benutzer der Vergabestelle muss über eine Handlungsbefugnis verfügen, damit er im Namen und für Rechnung der betreffenden Vergabestelle handeln und diese rechtswirksam für alle Tätigkeiten verpflichten kann, die über die Plattform abgewickelt werden können.
- 3 Die Vergabestelle erklärt, dass sie die Merkmale der elektronischen Plattform, ihre Funktionsweise und den Systemmanager kennt und akzeptiert. Der Benutzer (und an seiner statt die Vergabestelle) ist auch laut und kraft Gesetz Nr. 241/1990 in geltender Fassung der alleinige und ausschließliche Verantwortliche für die Vorgänge, die Handlungen, die unterzeichneten Verträge und im Allgemeinen für die Zulassungs- und Vergabeverfahren, die im System gegenüber den Wirtschaftsteilnehmern, anderen Benutzern und ganz allgemein gegenüber Dritten durchgeführt werden.
- 4 Der Benutzer (und an seiner statt die Vergabestelle), der die elektronische Plattform für die Einrichtung und Verwaltung des Verzeichnisses der Wirtschaftsteilnehmer, für die eigene Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen nutzt, handelt vollständig eigenständig und unabhängig und ist der alleinige Verantwortliche für die korrekte Bestimmung und Anwendung der Verfahren zur Auswahl des Vertragspartners, die laut Gesetz dafür anwendbar sind; er ist auch verantwortlich für die Erfüllung der Veröffentlichungs-, Verfahrens- und

Dokumentationspflichten und ganz allgemein für alle Formalitäten, die im Sinne des anwendbaren Gesetzes im Rahmen der Auswahl und Bestimmung des Wirtschaftsteilnehmers für die Lieferung der von Letzterem angebotenen Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen und für den betreffenden Vertragsabschluss nötig sind. Die Vergabestelle, die die elektronische Plattform verwendet, ist daher verpflichtet, vorab zu prüfen, inwieweit die Verfahren zur Einrichtung von Verzeichnissen und die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, die über die elektronische Plattform abgewickelt werden können, auf sie selbst anwendbar sind; weiters muss die Vergabestelle die Angemessenheit der eigenen internen Reglements und deren Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem staatlichen Vergabegesetz, überprüfen und alle nötigen Schritte und Vorbereitungen für die Durchführung dieser Verfahren ergreifen.

5 Registrierung auf der elektronischen Plattform

- 1. Jede natürliche Person, die Zugang zur elektronischen Plattform erlangen und diese im Namen und für Rechnung des eigenen Wirtschaftsteilnehmers nutzen will, muss sich vorab im System über das eigene auf der Internetseite vorgesehene Verfahren registrieren, um den für den Systemzugang nötigen Account zu erhalten.
- 2. Die Registrierung einer Person kann nur und ausschließlich in Verbindung mit dem Wirtschaftsteilnehmer erfolgen, in dessen Namen und für dessen Rechnung die natürliche Person die Registrierung auf der Plattform vornimmt, darauf zugreift und sie benutzt.
- 3. Im Rahmen der Registrierung gibt die natürliche Person ihre eigenen meldebehördlichen Daten, die Daten und die Informationen zum betreffenden Wirtschaftsteilnehmer und alle anderen vom System geforderten Daten an; sie erklärt weiters, dass sie die vorliegenden Regeln kennt und diese vorbehaltlos akzeptiert.
- 4. Die Person, die die Registrierung im System beantragt, ist die alleinige und ausschließliche Verantwortliche für die Wahrhaftigkeit, Vollständigkeit, Aktualisierung und Genauigkeit aller abgefragten Daten und Informationen, die gemäß den Vorgaben im nachstehenden Art. 9 angegeben werden.
- 5. Der für die Person, die das Registrierungsverfahren abgeschlossen hat, ausgestellte Account wird als Instrument zur digitalen Identifizierung verwendet.
- 6. Der Systemzugang über den Account erfordert die Annahme aller in diesen Regeln enthaltenen Bestimmungen sowie ganz allgemein der Vorschriften in allen anderen zum Zeitpunkt des Systemzugriffs jeweils geltenden Dokumenten, die die Verfahren für die Verzeichniseintragung, die Ausschreibungs- oder Vergabeverfahren regeln.
- 7. Nach Abschluss der Registrierung und Übermittlung der Daten können die Angaben zur Firma, die Rechtsform, die Steuernummer und die Mehrwertsteuernummer vom Benutzer nicht mehr eigenständig geändert werden. Etwaige Änderungen müssen über das dafür vorgesehene Verfahren "Änderung Identifizierungsdaten ansuchen" im Benutzerbereich beantragt werden. Dazu muss man durch Eingabe der im Rahmen der Registrierung ausgestellten Login-Daten auf die Plattform zugreifen. Diese Änderungen müssen von der Vergabestelle überprüft und akzeptiert werden, daher erfolgt die Aktualisierung zeitversetzt. In dringenden Fällen kann die Vergabestelle kontaktiert werden.

6 Wirtschaftsteilnehmer und gesetzlicher Vertreter

1 Der Wirtschaftsteilnehmer bedient die elektronische Plattform über einen eigenen gesetzlichen

Vertreter, der mit den nötigen Befugnissen ausgestattet ist und der über den Account, der bei der Registrierung an ihn ausgestellt wurde, ausschließlich im Namen und für Rechnung des Wirtschaftsteilnehmers selbst handelt. Daher wird jeder Vorgang, der über den an den Wirtschaftsteilnehmer ausgestellten Account ausgeführt wird, ausschließlich und direkt dem Wirtschaftsteilnehmer selbst zugeordnet, der damit ausführungsverpflichtet ist.

Der gesetzliche Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers, der die Registrierung beantragt, muss über die Befugnis verfügen, im Namen und für Rechnung des Wirtschaftsteilnehmers zu handeln, und ganz allgemein die Befugnis besitzen, in seinem Namen und für seine Rechnung alle Vorgänge auszuführen, die auf der elektronischen Plattform abgewickelt werden können; dazu gehören auch die Unterzeichnung von Verträgen, die Ausstellung von Erklärungen, die Vorlage von Eigenerklärungen, von Ersatzerklärungen des Notorietätsaktes, von Angeboten und Vorschlägen, Listen und Katalogen für Waren/Leistungen, die Übermittlung von Anträgen und Gesuchen, die Einreichung und/oder Anforderung von Dokumenten, die Ausstellung - sowie gefordert - von Quittungen, Verzichtserklärungen, Garantien und Bürgschaften, Vertragsverhandlungen und -abschlüsse, insbesondere durch die Teilnahme an den vom System vorgesehenen Verfahren.

Der gesetzliche Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers und die entsprechenden Befugnisse müssen eingetragen sein und im Handelsregister aufscheinen und sind durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.

7 Account

- 1. Der Account dient der digitalen Identifizierung und ist daher streng personengebunden und vertraulich zu behandeln. Der Account-Inhaber ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der Account-Daten und zur Geheimhaltung und vertraulichen Handhabung verpflichtet; er darf die Account-Daten weder verbreiten noch an Dritte abtreten, er ist verpflichtet, den Account ausschließlich auf eigene Verantwortung nach den Grundsätzen der Fairness und des guten Glaubens so zu nutzen, dass dem System, den darin tätigen Personen und im Allgemeinen Dritten kein Schaden zugefügt wird.
- 2. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Account-Inhaber persönlich und im Namen und für Rechnung des Wirtschaftsteilnehmers, für den er registriert ist, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die korrekte Account-Nutzung zu gewährleisten und der Vergabestelle unverzüglich in der nachstehend angegebenen Form oder nach den auf der Internetseite beschriebenen Modalitäten den etwaigen Verlust, die Entwendung, einen widerrechtlichen oder unsachgemäßen Gebrauch oder jeglichen anderen sicherheitsgefährdenden Vorfall zu melden.
- 3. Der Account-Inhaber ist verpflichtet, das eigene Passwort entsprechend den etwaigen Vorgaben und auf jeden Fall gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu ändern und dafür das auf der Internetseite vorgesehene Verfahren zu befolgen. Der Inhaber kann jederzeit das eigene Passwort nach den auf der Internetseite angegebenen Modalitäten ändern.
- 4. Der Account-Inhaber ist sich ebenso wie der dazugehörige Wirtschaftsteilnehmer der Tatsache bewusst und übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Kenntniserlangung des Accounts durch Dritte diesen den Zugang zum System und die Ausführung von rechtlich verbindlichen Handlungen im System ermöglicht, die direkt dem Account-Inhaber zugeordnet werden.
- 5. Der Account-Inhaber und der dazugehörige Wirtschaftsteilnehmer entbinden daher den Systemmanager und die Vergabestelle von jeglicher Haftung für die nachteiligen Folgen jeglicher Art oder für direkte oder indirekte Schäden, die Letzteren oder Dritten durch die Nutzung des Accounts seitens

Dritter und ganz allgemein infolge der widerrechtlichen, unsachgemäßen oder jedenfalls schädigenden Nutzung dieser Instrumente zugefügt werden. Der Account-Inhaber und der dazugehörige Wirtschaftsteilnehmer verpflichten sich, den Systemmanager und gegebenenfalls die Vergabestelle für die Schäden jeglicher Art zu entschädigen, die diesen eventuell als Folge dieser Vorfälle entstehen.

- 6. Der Account-Inhaber und der dazugehörige Wirtschaftsteilnehmer nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass die widerrechtliche, unsachgemäße oder jedenfalls schädigende Nutzung des Accounts zur Aussetzung, Annullierung oder Widerrufung der Registrierung führen kann. Beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz von automatischen Systemen zur Abfrage von veröffentlichten Daten, wodurch es zu einer Beeinträchtigung des Systembetriebs mit Auswirkungen auf die den Systembenutzern garantierte Servicequalität kommt, eine unsachgemäße Nutzung des Accounts darstellt.
- 7. Bei Verdacht einer Verbreitung oder einer Offenlegung an andere Personen, bei Entwendung, Diebstahl oder Eintritt von Umständen, durch die es auf jeden Fall zu einer widerrechtlichen Verbreitung des Accounts kommen kann, und auf jeden Fall immer dann, wenn der Verlust der Vertraulichkeit der Account-Daten vermutet wird, muss der Account-Inhaber, d.h. der betreffende Wirtschaftsteilnehmer, diesen Umstand unverzüglich der Vergabestelle und dem Systemmanager melden. Die Meldung erfolgt an das Call Center, das auf der Internetseite und/oder in den Unterlagen zum Verfahren für die Verzeichniseintragung, zu den Ausschreibungs- oder Vergabeverfahren angegeben ist. Nach einer entsprechenden Überprüfung zur Feststellung der Identität des Anrufers wird die Gültigkeit des Accounts ausgesetzt: Bei Entwendung oder Diebstahl muss der Account-Inhaber, d.h. der betreffende Wirtschaftsteilnehmer, innerhalb der darauf folgenden 48 Stunden eine Kopie der Anzeige bei den zuständigen Behörden vorlegen. Alle unter Angabe der genannten Codes durchgeführten Handlungen gelten auf jeden Fall als rechtlich bindend und als direkt dem Wirtschaftsteilnehmer zuordenbar, zu dem der Account-Inhaber gehört.
- 8. Sollte der Inhaber die Account-Daten vergessen haben, muss er die auf der Internetseite angegebenen Anweisungen befolgen, um neue Codes zu generieren.
- 9. Mit der Nutzung des Accounts werden alle Willensbekundungen und im Allgemeinen alle im Rahmen des Systems durchgeführten Handlungen und Vorgänge, die zur Uhrzeit und an dem Tag als ausgeführt gelten, die aus den Systemaufzeichnungen hervorgehen, laut und kraft Art. 1, Abs. 1, lit. u-ter) des GVD Nr. 82 vom 7. März 2005 in geltender Fassung unstrittig dem Account-Inhaber sowie dem Rechtssubjekt, das er vertritt, zugeordnet.
- 10. Der Account ist auch ein Instrument für die elektronische Signatur; aus der Anwendung des Accounts entstehen dieselben Rechtswirkungen, die im GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 für digitale Dokumente vorgesehen sind.

Der besseren Klarheit soll hier zwischen der mit dem Account verbundenen *elektronischen Signatur* und der *digitalen Signatur* unterschieden werden. Mit dem Begriff digitale Signatur wird ein System zur Unterzeichnung von digitalen Dokumenten bezeichnet, das die Authentizität und Integrität des Dokuments und die Nichtabstreitbarkeit der Signatur seitens des Inhabers der Signatur bestätigt. (Hier handelt es sich um eine besondere Form der fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die auf einem System von kryptografischen Schlüsseln - einem öffentlichen und einem privaten Schlüssel - basiert, das es dem Inhaber über den privaten Schlüssel und dem Empfänger über den öffentlichen Schlüssel erlaubt, die Herkunft und Integrität eines digitalen Dokuments oder einer Reihe von digitalen Dokumenten nachzuweisen bzw. zu überprüfen).

11. Der Account ersetzt jedenfalls nicht die Verwendung der digitalen Signatur in den Fällen, in denen

diese vorgesehen ist. Der Wirtschaftsteilnehmer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Akten und Dokumente, für die von Mal zu Mal die Verwendung der digitalen Signatur vorgesehen wird, nicht als gültig und wirksam anerkannt werden können, wenn sie nicht in der geforderten Form unterzeichnet werden.

- 12. Der gesetzliche Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers ist als Inhaber der digitalen Signatur verpflichtet, alle Rechtsvorschriften, Durchführungs- und Vertragsbestimmungen, die technischen Regeln und die Beschlüsse der Agentur für die Digitalisierung Italiens (Agenzia per l'Italia Digitale) zum Thema Aufbewahrung und Verwendung des Instrumentes der digitalen Signatur einzuhalten; weiters sind alle anderen einschlägigen Anweisungen zu befolgen, die von der Zertifizierungsstelle erteilt werden, die das Instrument ausgegeben hat. Der gesetzliche Vertreter entbindet die Vergabestelle und den Systemmanager ausdrücklich von jeglicher Haftung für die nachteiligen Folgen jeglicher Art oder für direkte oder indirekte Schäden, die ihnen oder Dritten aufgrund der unsachgemäßen Verwendung des Instrumentes der digitalen Signatur entstehen.
- 13. Die fehlende oder nicht korrekte Anwendung der IT-Instrumente, die jeweils zur Ausführung von Vorgängen auf der elektronischen Plattform vorgesehen sind, stellen einen Verstoß gegen die vorliegenden Regeln dar. Dieser Verstoß wird Gegenstand einer Untersuchung seitens der Vergabestelle sein, weiters wird Schadenersatz für eventuell entstandene Schäden gefordert.
- 14. Die Wirksamkeit und die Gültigkeit der mit digitaler Signatur unterzeichneten Dokumente und der mit dem Account unterzeichneten Dokumente werden vom Gesetz zur digitalen Verwaltung in geltender Form und ganz allgemein von den einschlägigen italienischen Rechtsvorschriften geregelt.

8 Wirtschaftsteilnehmer

- 1. Die Wirtschaftsteilnehmer erklären und akzeptieren, dass sie die elektronische Plattform und alle im System bereitgestellten Dienste vollkommen eigenständig nutzen, und verpflichten sich, Letztere ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke und unter Einhaltung der Beschränkungen und Bedingungen zu nutzen, die laut geltendem Recht und laut den vorliegenden Regeln und den Dokumenten vorgeschrieben sind, die die einzelnen Eintragungs-, Ausschreibungs- oder Vergabeverfahren regeln, und das anwendbare Recht zu befolgen.
- 2. Der Zugang zur Plattform und die Teilnahme an den Verfahren auf der elektronischen Plattform setzen die vollinhaltliche Annahme aller Bestimmungen, Nutzungsbedingungen und Hinweise, die in diesen Regeln und in den anderen Dokumenten enthalten sind, die die Eintragungs-, Ausschreibungs- oder Vergabeverfahren regeln, und ganz allgemein die Annahme all dessen voraus, was den Systembenutzern durch die Veröffentlichung auf der Internetseite und/oder durch die Übermittlung oder auf jeden Fall durch die Bereitstellung entsprechender Mitteilungen zur Kenntnis gebracht wird.
- 3. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen jederzeit die vorliegenden Regeln zu ändern und den Wirtschaftsteilnehmern die Änderung durch die Veröffentlichung der aktualisierten Fassung der Regeln auf der Internetseite mitzuteilen. In diesem Fall können die gesetzlichen Vertreter der Wirtschaftsteilnehmer vorbehaltlich der in den Dokumenten zu jedem Eintragungs-, Ausschreibungs- oder Vergabeverfahren enthaltenen Regelung die Abmeldung gemäß den auf der Internetseite angegebenen Modalitäten und Fristen beantragen. Dazu ist innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung der aktualisierten Fassung der Regeln eine entsprechende mit digitaler Signatur unterzeichnete Mitteilung an die auf der Internetseite angegebene Adresse zu senden. Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung, gelten die neuen Regeln automatisch als akzeptiert und gelangen für die

Lieferanten ab dem Zeitpunkt zur Anwendung, der für das Inkrafttreten der Regeln angegeben wird.

- 4. Auf jeden Fall sind die Benutzer des Systems verantwortlich für die Kontrolle der Bestimmungen und Bedingungen, die von Mal zu Mal für die Nutzung des Systems und etwaiger anderer Dienste anzuwenden sind. Vorbehaltlich des Rücktrittsrechts erfordert daher der Zugang zur Internetseite und zu den sonstigen Diensten die vollständige, bedingungslose Annahme jener Fassung der Regeln, die zum betreffenden Zeitpunkt auf der Internetseite veröffentlicht ist.
- 6 Der Wirtschaftsteilnehmer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Systemmanager vor der Systemnutzung nicht prüft, ob das geltende Recht, die gesetzlichen Bestimmungen und die geltenden Rechtsvorschriften betreffend die Beschaffung von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen durch die öffentliche Verwaltung eingehalten werden; der Wirtschaftsteilnehmer erklärt, dass er die Bestimmungen kennt und akzeptiert und ist daher allein verantwortlich im Falle einer Verletzung des oben genannten Gesetzes und bei jeglicher Art von Ordnungswidrigkeit, von unerlaubter oder strafbarer Handlung.
- 7. Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich, sich so zu verhalten, dass der reibungslose Ablauf der Verhandlungen und Vergabeverfahren über die elektronische Plattform nicht gestört wird. Der Wirtschaftsteilnehmer erklärt insbesondere unter anderem, dass er die Gesetze zum Schutz des Wettbewerbes und die entsprechenden Verbote von Absprachen und/oder von wettbewerbs- und marktbeschränkenden Praktiken, einschließlich Art. 101 u.ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der EU sowie Art. 2 u. ff. des Gesetzes Nr. 287/1990 in geltender Fassung, kennt.
- 8 Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich, weder Schäden am Netz oder an Dritten noch Formen von Belästigung zu verursachen, kein unerlaubtes Material auf der Internetseite einzugeben, wie zum Beispiel Material mit verleumderischem, beleidigendem Inhalt oder Material, das gegen das Gesetz über geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte verstößt.
- 9 Der Wirtschaftsteilnehmer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die im System eingegebenen und/oder ausgetauschten Informationen, Daten, Dokumente, Metadaten, Datenstrukturschemata und die dazugehörigen Datenbanken betreffend die Zulassungs- und Vergabeverfahren von der Vergabestelle auch in aggregierter Form verwendet werden können, um sie anderen öffentlichen Verwaltungen, natürlichen und juristischen Personen, auch als offene Daten, zur Verfügung zu stellen. Diese Bereitstellung erfolgt mit den Beschränkungen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Bestimmungen zum Umgang mit öffentlichen Daten und zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und insbesondere in Anwendung des GvD Nr. 36 vom 24. Januar 2006 und der Art. 52 und 68, Abs. 3 des GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 in geltender Fassung.

9 Bei der Registrierung, Aktualisierung und bei Änderungen erteilte Erklärungen

- 1 Der Wirtschaftsteilnehmer, der die Registrierung beantragt und die Plattform nutzt, garantiert die Genauigkeit, Wahrhaftigkeit, Vollständigkeit und die Aktualisierung der personenbezogenen Daten und der Informationen, die im Registrierungsformular eingegeben werden, sowie aller angegebenen Informationen und Daten.
- 2 Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich, auf ausdrückliche Anfrage die weiterbestehende Gültigkeit der im Registrierungsantrag bereits erklärten Daten und Voraussetzungen zu bestätigen; er nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die nicht rechtzeitige Erneuerung und/oder die nicht rechtzeitige

Bestätigung des Weiterbestands der Voraussetzungen zur umgehenden Aussetzung, Widerrufung oder Annullierung der Registrierung führen kann.

- 3 Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich, auch ohne ausdrückliche Aufforderung über ein entsprechendes auf der Internetseite vorgesehenes Verfahren jegliche Änderung bei den Daten, bei den objektiven und/oder subjektiven Voraussetzungen und all jenen Informationen zu melden, die bei der Registrierung oder Eintragung im Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer oder bei einem anderen Vergabeverfahren angegeben wurden. Der Wirtschaftsteilnehmer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass es infolge der Änderung der genannten Daten oder Voraussetzungen eventuell zur Aussetzung, Widerrufung oder Annullierung der Registrierung oder der Zulassung zu den etwaigen Verzeichnissen der Wirtschaftsteilnehmer kommen kann.
- 4 Wenn die Daten und die oben genannten Angaben von den Wirtschaftsteilnehmern nicht aktualisiert werden, behalten die Vorgänge und Mitteilungen unabhängig von der Überprüfung auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit die von den Systembenutzern auf der Basis der oben genannten Daten und Informationen durchgeführt werden, ihre volle Gültigkeit.
- 5 Wird die Unwahrhaftigkeit, die Unvollständigkeit oder die fehlende Aktualisierung der Erklärungen, der Daten und ganz allgemein der von den Systembenutzern angegebenen Informationen festgestellt, kann dies zur sofortigen Aussetzung, Widerrufung oder Annullierung der Registrierung oder der Eintragung in etwaigen Verzeichnissen im Sinne des Art. 20 führen. Für den Wirtschaftsteilnehmer bedeutet das, dass er nicht auf das System zugreifen kann. Davon unberührt bleibt der Anspruch auf Schadenersatz für etwaige Schäden, die der Vergabestelle, dem Systemmanager, anderen Wirtschaftsteilnehmern und/oder Dritten zugefügt werden.
- 6 Der Wirtschaftsteilnehmer anerkennt und akzeptiert, dass die im Registrierungsformular enthaltenen Informationen und Daten und ganz allgemein die im Rahmen der Systemnutzung angegebenen Daten neben dem Systemmanager, auch der Vergabestelle, den Wirtschaftsteilnehmern und deren gesetzlichen Vertretern im Umfang ihrer jeweiligen Zuständigkeiten innerhalb des Systems und darüber hinaus jenen Dritten offengelegt werden können, die im Sinne des staatlichen Vergabegesetzes oder anderer Gesetzesbestimmungen berechtigt sind. Diese Informationen und Daten können von der Vergabestelle, auch in aggregierter Form, verwendet werden, um sie anderen öffentlichen Verwaltungen, natürlichen und juristischen Personen, auch als offene Daten, zur Verfügung zu stellen; diese Bereitstellung erfolgt mit den Beschränkungen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Bestimmungen zum Umgang mit öffentlichen Daten und zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und insbesondere in Anwendung des GvD Nr. 36 vom 24. Januar 2006 und der Art. 52 und 68, Abs. 3 des GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 in geltender Fassung.

10 Mitteilungen

- 1. Für die Nutzung des Systems und für alle dort durchgeführten Vorgänge wählt der Wirtschaftsteilnehmer sein Domizil im System, d.h. den Mitteilungsbereich und die anderen Abschnitte der elektronischen Plattform, über die den Benutzern Informationen mitgeteilt werden; als weitere Domizile gelten die anderen von ihm erklärten Adressen wie z.B. die zertifizierte E-Mail-Adresse und der Rechtssitz.
- 2. Alle Mitteilungen der Vergabestelle und des Wirtschaftsteilnehmers wie z.B. etwaige Klarstellungsanfragen, Dokumente, Bescheinigungen müssen in der Regel über das System, d.h. über den Mitteilungsbereich und die anderen Systemabschnitte erfolgen, über die den Benutzern

Informationen mitgeteilt werden. Der Wirtschaftsteilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Verwendung des Mitteilungsbereichs und der oben genannten Abschnitte ausschließlich den Mitteilungen zu den auf der elektronischen Plattform durchgeführten Vorgängen vorbehalten ist. Der Mitteilungsbereich oder die genannten Abschnitte dürfen daher nicht für verfahrensfremde oder nicht direkt den genannten Verwendungszweck betreffende Mitteilungen verwendet werden. Davon unberührt bleiben spezifische Vorschriften, die eventuell in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen sind.

- 3. In den Fällen, in denen die Vergabestelle dies für nötig (z.B. bei Mitteilungen laut Art. 76, Abs. 6 des staatlichen Vergabegesetzes) oder für zweckmäßig ansieht, können die unter Absatz 2 genannten Mitteilungen dem Wirtschaftsteilnehmer an die anderen von ihm angegebenen Adressen wie z.B. an die zertifizierte E-Mail-Adresse gesendet werden. Davon unberührt bleiben spezifische Vorschriften, die eventuell in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen sind.
- 4. Bei einer Fehlfunktion des Systems oder für den Fall, dass es auch nur vorübergehend objektiv nicht möglich ist, den Mitteilungsbereich oder die eigenen Informationsabschnitte für das Versenden von Mitteilungen zu nutzen, können die Mitteilungen über die anderen vom Wirtschaftsteilnehmer und von der Vergabestelle angegebenen Adressen wie z.B. das zertifizierte E-Mail-Postfach gesendet werden.
- 5. Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich, kontinuierlich und rasch auf den Mitteilungsbereich und alle Informationsabschnitte des eigenen Accounts wie z.B. auf das von ihm angegebene zertifizierte E-Mail-Postfach sowie auf alle anderen eventuell auf der Internetseite angegebenen Bereiche zuzugreifen, sie zu überprüfen und im Auge zu behalten; der Zugriff muss auf jeden Fall immer dann erfolgen, wenn dies aufgrund der eigenen Systemteilnahme erforderlich ist. Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich außerdem, alle geeigneten Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um den reibungslosen Betrieb der elektronischen Plattform zu gewährleisten und die Vergabestelle und den Systemmanager für alle Nachteile zu entschädigen, die ihnen eventuell sowohl direkt als auch indirekt durch die rechtswidrige oder jedenfalls unsachgemäße Nutzung des Systems entstehen.
- 6. Alle vom Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen des Systems gesendeten Mitteilungen gelten als zu dem Zeitpunkt ausgeführt, in dem sie im Mitteilungsbereich des Empfängers oder im angegebenen zertifizierten E-Mail-Postfach eingehen.
- 7. Die Vergabestelle und der Systemmanager können jedenfalls nicht verantwortlich gemacht werden für etwaige Fehlfunktionen des Systems, die die Zustellung von Mitteilungen an den Endempfänger eventuell in irgendeiner Form beeinträchtigen oder verzögern könnten.
- 8. Den Wirtschaftsteilnehmern ist es verboten, die Informationen und ganz allgemein die auf der Internetseite aufscheinenden Benutzerdaten für die Zusendung von kommerziellen Mitteilungen, Werbung oder Nachrichten anderer Art zu nutzen. Die gewöhnlichen E-Mail-Adressen und das zertifizierte E-Mail-Postfach und die Benutzeradressen, die im Rahmen des Systems aufscheinen, sind ausschließlich für die Durchführung von Vorgängen und für Mitteilungen bestimmt, die eng und direkt mit dem Verfahren für die Eintragung im Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer oder mit den Ausschreibungs- und Vergabeverfahren verbunden sind.

11 Informationssystem und Systemaufzeichnungen

- 1 Die elektronische Plattform wurde auf der Basis von technischen Lösungen so konzipiert, dass mit der bestehenden und verfügbaren Technologie keine Änderungen in Dokumenten, Systemaufzeichnungen und in der elektronischen und telematischen Ansicht der im Rahmen der Verfahren durchgeführten Vorgänge vorgenommen werden können.
- 2 Die im Rahmen der elektronischen Plattform durchgeführten Vorgänge werden den Akteuren über den

Account gemäß Art. 1, Abs. 1, lit. u-ter) des GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 in geltender Fassung zugeordnet; als Ausführungszeitpunkt gelten die in den Systemaufzeichnungen aufscheinenden Datumsund Zeitangaben. Die Systemzeit ist auf die Sekunde genau auf die italienische Zeit, bezogen auf die Zeitzone UTC (IEN), gemäß Dekret des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk Nr. 591/30. November 1993 synchronisiert. Die Systemzeit wird mit einer Direktverbindung zum Dienst NTP nach den auf der Website des INRiM beschriebenen Methoden aktualisiert.

- 3 Der Wirtschaftsteilnehmer erklärt und anerkennt, dass die Systemaufzeichnungen als Nachweis für die Beziehung zwischen den Vertragsparteien dienen. Diese Aufzeichnungen sind vertraulich und werden nicht an Dritte weitergegeben; ausgenommen sind die ausdrücklich erlaubten Fälle, wie z.B. zur Geltendmachung des Zugangsrechts im Sinne des Gesetzes Nr. 241/90 in geltender Fassung und bei Anfragen der Gerichtsbehörde.
- 4 Die Vergabestelle und/oder der Systemmanager informieren die Wirtschaftsteilnehmer nach Möglichkeit vorab über die Durchführung von Wartungsmaßnahmen am System. Die Wirtschaftsteilnehmer nehmen auf jeden Fall zur Kenntnis und akzeptieren, dass der Zugang zur Internetseite und zum System jederzeit wegen der Durchführung von technischen Eingriffen zur Wiederherstellung oder Verbesserung des Betriebs oder der Sicherheit unterbrochen oder eingeschränkt werden kann.
- 5 Der Wirtschaftsteilnehmer entbindet die Vergabestelle und den Systemmanager von jeglicher Haftung für Störungen oder Mängel der Verbindungsdienste, die für den Zugriff auf das System über das öffentliche Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

12 Dokumentation

- 1. Alle Benutzer sind verpflichtet alle Akten und Dokumente zu den sie selbst betreffenden Verfahren gemäß den Bestimmungen des GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 (Gesetz zur digitalen Verwaltung in geltender Fassung) zu archivieren und zu speichern.
- 2 Der Systemmanager sorgt auf jeden Fall im Auftrag der Vergabestelle für die Archivierung der Akten und Dokumente zu den Eintragungs-, Ausschreibungs- oder Vergabeverfahren, die im Rahmen des Systems eingereicht und ausgetauscht werden.
- 3 Die Dokumente zu den im System durchgeführten Eintragungs-, Ausschreibungs- oder Vergabeverfahren werden für die Benutzer der Wirtschaftsteilnehmer bis zur Übermittlung der Dokumente an die Vergabestelle bzw. bis zum Ablauf des Antrags auf Systemteilnahme oder des Termins für die Angebotsabgabe vorgehalten.

Alle Unterlagen stehen außerdem den Benutzern der Vergabestelle über die elektronische Plattform für die gesamte Dauer des Verfahrens der Verzeichniseintragung oder für die Durchführung des Ausschreibungs- oder Vergabeverfahrens zur Verfügung. Nach Ablauf von 180 Tagen behält sich der Systemmanager das Recht vor, die genannten Dokumente nicht mehr im laufenden Archiv der elektronischen Plattform vorzuhalten. Diese Dokumente werden auf jeden Fall archiviert und vom Systemmanager gemäß den geltenden Bestimmungen aufbewahrt. Die berechtigten Benutzer können eine Kopie anfordern, indem sie nach den auf der Internetseite angegebenen Modalitäten eine entsprechende Anfrage an die Vergabestelle senden, die das Beschaffungsverfahren durchgeführt hat, zu dem die Dokumente beantragt werden.

4. Was das Recht der Wirtschaftsteilnehmer auf Zugriff zu den Verwaltungsunterlagen anbelangt, wird auf die Bestimmungen des Art. 13 verwiesen.

13 Aktenzugang

- 1. Die Wirtschaftsteilnehmer und ganz allgemein alle berechtigten Personen erhalten Zugriff auf die Dokumente der elektronischen Plattform nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen betreffend das Recht auf Zugriff zu Verwaltungsdokumenten im Sinne des Gesetzes Nr. 241/1990 in geltender Fassung, des staatlichen Vergabegesetzes in geltender Fassung und des Gesetzes zur digitalen Verwaltung in geltender Fassung; dazu müssen die Wirtschaftsteilnehmer eine entsprechende Anfrage an die Vergabestelle und an den betreffenden Verfahrensverantwortlichen senden.
- 2. Vom Zugangsrecht ausgeschlossen sind die von der Vergabestelle oder vom Systembetreiber genutzten technischen Lösungen und Rechnerprogramme, wenn diese durch Rechte geistigen Eigentums geschützt sind.

14 Anwendbares Gesetz

1. Die vorliegenden Regeln und die übrigen Dokumente zu den Eintragungs-, Ausschreibungs- oder Vergabeverfahren entfalten ihre rechtliche Wirkung in Übereinstimmung und in Umsetzung der geltenden Vorschriften über die Vergabe von Bauleistungen und die Beschaffung von Dienstleistungen und Lieferungen durch die öffentliche Verwaltung und im Allgemeinen in Übereinstimmung mit dem italienischen Recht und mit EU-Recht; dazu gehören das Gesetz der digitalen Verwaltung (GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 in geltender Fassung), das italienische Datenschutzgesetz (GvD Nr. 196/2003) und die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 - DSGVO). Für alles, was nicht ausdrücklich in den vorliegenden Regeln und in den anderen oben genannten Dokumenten vorgesehen ist, gilt, dass die elektronische Plattform und alle damit verbundenen Verfahren sowie alle im Rahmen des Systems durchgeführten Rechtshandlungen oder -geschäfte - einschließlich der zwischen den zuschlagserteilenden Stellen und den Wirtschaftsteilnehmern abgeschlossenen Verträge zur Beschaffung von Lieferungen / Dienstleistungen / Bauleistungen - durch die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften geregelt werden.

15 Anfragen, Beanstandungen und Meldungen

- 1 Etwaige Meldungen über Störfälle und Anfragen für technischen Support bei der Nutzung des Systems, einschließlich der Anfragen für Hilfestellung bei der Registrierung, können soweit dieser Dienst für die Benutzer bereitgestellt wird an das *Call Center* gerichtet werden. Die entsprechenden Kontaktdaten sowie die Modalitäten der Kontaktaufnahme werden auf der Internetseite angegeben.
- 2 Etwaige Beschwerden über die elektronische Plattform sind an die Vergabestelle unter Angabe des Beschaffungsverfahrens zu richten, auf das sich die Beschwerden beziehen; Beschwerden sind als elektronisches Dokument mit digitaler Signatur nach den Modalitäten zu übermitteln, die auf der unter Abs. 1 genannten Internetseite angeben sind.